

Anfrage Ursprung Jasmin und Mit. über die Sozialhilfe für Personen mit Schutzstatus S und die Kontrolle der Anspruchsberechtigung und der Integration in den Arbeitsmarkt

eröffnet am 7. September 2026

Im Zusammenhang mit dem Bezug von Sozialhilfe durch Personen mit Schutzstatus S stellen sich Fragen zur konsequenten Überprüfung der tatsächlichen Bedürftigkeit. Insbesondere können vorhandenes Vermögen im In- und Ausland, Fahrzeuge und andere Vermögenswerte sowie Unterstützungsmöglichkeiten durch vermögende Angehörige für die Beurteilung des Sozialhilfeanspruchs relevant sein.

Gleichzeitig stellt sich bei erwerbsfähigen Personen mit Schutzstatus S die Frage nach der Integration in den Arbeitsmarkt und danach, inwieweit die Möglichkeiten zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ausgeschöpft werden. Von Interesse ist dabei insbesondere, wie die zuständigen Stellen die Mitwirkung bei Integrationsmassnahmen und bei der Stellensuche sicherstellen und wie mit der Nichtannahme zumutbarer Arbeitsstellen oder der Nichterfüllung entsprechender Auflagen umgegangen wird.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie prüfen die zuständigen Stellen, ob Personen mit Schutzstatus S im In- oder Ausland Vermögen besitzen? Wie werden insbesondere Bankguthaben, Immobilien, Fahrzeuge und andere grössere Vermögenswerte überprüft?
2. Welche Möglichkeiten haben die zuständigen Stellen, Vermögen im Ausland zu überprüfen? Wo bestehen dabei Lücken oder praktische Schwierigkeiten?
3. Wie wird bei Personen mit Schutzstatus S vorgegangen, die Sozialhilfe beziehen und ein Fahrzeug besitzen oder nutzen? Unter welchen Voraussetzungen ist ein Fahrzeug trotz Sozialhilfebezug zulässig?
4. Wie viele Fälle wurden seit der Einführung des Schutzstatus S im Kanton Luzern festgestellt, in denen Einkommen, Vermögen oder andere für die Sozialhilfe wichtige Angaben nicht oder nicht vollständig angegeben wurden?
5. Welche Folgen hatten diese Fälle? Wie oft kam es zu Leistungskürzungen oder -einstellungen, Rückforderungen oder Strafanzeigen?
6. Wie wird vorgegangen, wenn eine finanziell gut gestellte Person Angehörige aus der Ukraine in die Schweiz holt oder bei sich aufnimmt und diese ihren Lebensunterhalt nicht selbst finanzieren können? Haben diese Personen Anspruch auf Sozialhilfe oder muss die hier lebende Person für deren Lebensunterhalt aufkommen? Wie wird dies geprüft und durchgesetzt?
7. Werden bei längerem Sozialhilfebezug die finanziellen und persönlichen Verhältnisse regelmässig neu überprüft? Falls ja, in welchen Abständen, und wie erfolgt diese Überprüfung konkret?

8. Wie viel zu Unrecht bezogene Sozialhilfe wurde seit der Einführung des Schutzstatus S im Kanton Luzern zurückgefordert? Wie viel davon konnte tatsächlich zurückbezahlt beziehungsweise eingezogen werden?
9. Wie hoch ist aktuell die Erwerbstätigenquote der erwerbsfähigen Personen mit Schutzstatus S im Kanton Luzern? Wie hat sie sich seit der Einführung des Schutzstatus S entwickelt? Wie viele erwerbsfähige Personen mit Schutzstatus S beziehen derzeit Sozialhilfe und gehen keiner Erwerbstätigkeit nach?
10. In wie vielen Fällen wurden Sozialhilfeleistungen gekürzt oder andere Massnahmen angeordnet, weil zumutbare Arbeitsstellen, Integrationsmassnahmen, Sprachkurse oder andere Auflagen ohne entschuldbaren Grund abgelehnt oder nicht erfüllt wurden?
11. Wie stellt der Kanton sicher, dass arbeitsfähige Personen mit Schutzstatus S bei der Arbeitssuche und Integration in den Arbeitsmarkt mitwirken? Nach welchen Kriterien wird entschieden, welche Arbeit einer Person zumutbar ist? Wie werden dabei Sprachkenntnisse, Ausbildung, Gesundheit und Betreuungspflichten berücksichtigt?
12. Wie viele Personen mit Schutzstatus S haben seit der Einführung entsprechender Vorgaben an Arbeitsintegrationsmassnahmen, Sprachkursen oder vergleichbaren Angeboten teilgenommen? Bei wie vielen führte dies anschliessend zu einer Erwerbstätigkeit oder zum Wegfall beziehungsweise zu einer Reduktion der Sozialhilfe?
13. Wie oft haben erwerbsfähige Personen mit Schutzstatus S eine angebotene oder vermittelte Stelle abgelehnt, weil diese nicht ihrer Ausbildung, ihrer bisherigen Tätigkeit oder ihrem Qualifikationsniveau entsprach? Wann gilt eine solche Stelle als zumutbar? Wie wird sichergestellt, dass eine rasche Aufnahme einer zumutbaren Arbeit grundsätzlich Vorrang vor einer Beschäftigung im bisherigen Beruf hat?
14. Sieht der Regierungsrat bei den heutigen Kontroll- und Vollzugsmöglichkeiten Verbesserungsbedarf? Dies insbesondere bei der Kontrolle von Vermögen im Ausland, des Fahrzeugbesitzes, der Unterstützung durch Angehörige, von nicht angegebenen finanziellen Mitteln sowie der Durchsetzung der Erwerbs- und Mitwirkungspflichten. Falls ja, welche gesetzlichen oder organisatorischen Änderungen sind aus seiner Sicht nötig?

Ursprung Jasmin